

Preisliste 2011

Preise gültig ab 01.04.2011



Bestellung unter Tel. 0 89/99 15 40 - 0

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 7.00 – 17.00 Uhr.

Bei Auftragsabwicklung außerhalb der Betriebszeiten bitten wir um entsprechende Disposition.



Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG

Ihr Partner für Kies, Sand und Recycling im Großraum München

Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG
Gerharding
85652 Pliening

Telefon: (0 89) 99 15 40-0
Fax: (0 89) 9 04 43 37
E-Mail: info@kieswerke-ebenhoe.de
Internet: www.kieswerke-ebenhoe.de



Wir sind zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001



Überwachungs- und
Zertifizierungsverein Sand, Kies
und Splitt Bayern e.V. 0841



Preislisten Werk Gerharding

Sand, Kies, Splitte und Korngemische

	Artikel	in mm	€ / to ab Werk
01	★ Frostschutzkies (Auffüllkies)	0 - X	7,10 €
02	Grobkies (Überlauf)	32 - X	9,10 €
05	★ Brechsand gewaschen	0 - 2	11,10 €
06	★ Brechsand (Putzsand)	0 - 2	10,50 €
07	Brechsand (Mauersand)	0 - 5	10,50 €
08	★ Edelsplitt gewaschen	2 - 5	11,30 €
09	★ Edelsplitt gewaschen	5 - 8	10,80 €
10	★ Edelsplitt gewaschen	8 - 11	11,30 €
11	★ Edelsplitt gewaschen	11 - 16	11,00 €
12	★ Edelsplitt gewaschen	16 - 22	11,30 €
13	★ Betonsand gewaschen	0 - 4a	10,50 €
14	Betonsand gewaschen (Estrichsand)	0 - 8	10,50 €
15	★ Kies gewaschen	4 - 8	8,80 €
16	★ Kies gewaschen	8 - 16	8,80 €
17	★ Kies gewaschen	16 - 32	8,80 €
18	WBZ-B 10 gew. (Mischkies)	0 - 16	9,50 €
19	WBZ-B 10 gew. (Mischkies)	0 - 32	9,50 €
20	Korngemisch gebr. (Mineral)		10,80 €
21	Humus ungesiebt		5,70 €
22	Manchinger Sand	0 - 4	15,00 €
24	Humus gesiebt		auf Anfrage
25	Humus Schottergemisch		auf Anfrage

Die oben genannten Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Bei Lieferung frei Ihren Baustellen bitten wir Sie, den Fuhrlohn telefonisch einzuholen.
Telefon: 0 89/99 15 40-0.

★ Die mit Stern gekennzeichneten Materialien sind güteüberwacht nach DIN EN 12620, DIN EN 13139 und DIN EN 130043 durch Überwachungs- und Zertifizierungsverein Sand, Kies und Splitt Bayern e.V.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.



Preislisten Werk Gerharding

Recyclingmaterial

	Artikel	in mm	€ / to ab Werk
61	RC Beton	0 - 3	4,00 €
62	RC Beton	8 - 18	4,00 €
63	RC Beton-F1	0 - 18	4,00 €
64	RC Beton-F1	0 - 32	4,00 €
65	RC Beton-F1	0 - 56	3,00 €
66	RC Beton	32 - 56	5,00 €
67	RC Beton	56 - 70	5,00 €
68	Vorabsiebung mit Kies / Beton	0 - 45	1,00 €
69	RC-Mix-F1	0 - 56	2,00 €

Unsere Materialien sind güteüberwacht nach den Richtlinien für die Anwendung und Güteüberwachung von Recycling-Baustoffen.

Materialannahme/Kippe

	Artikel	€ / to
41	Boden-Aushub Sand, Lehm, Ton	3,50 €
42	Boden-Aushub kiesig	3,50 €
	Gebühr für Wiederaufladen (Pauschal)	42,00 €
43	Abbruch-Mauerwerk-Ziegel (auf Anfrage)	8,30 €
44	Beton mit Kies vermischt	4,80 €
45	Beton-Abbruch	4,80 €
46	Abbruch-Aushub gemischt	8,30 €

Das Material muss den Vorgaben der Wasserwirtschaft entsprechen.
Für jede Baustelle ist vor dem Abkippen ein Herkunftsnachweis für Unbedenklichkeit zu erbringen.
Die oben genannten Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
Anfragen für Recyclingmaterial und Kippe unter Telefon: 0 89/99 15 40-0.

Werk Gerharding



Werk Lüß





Preislisten Werk Lüß

Sand, Kies und Splitte

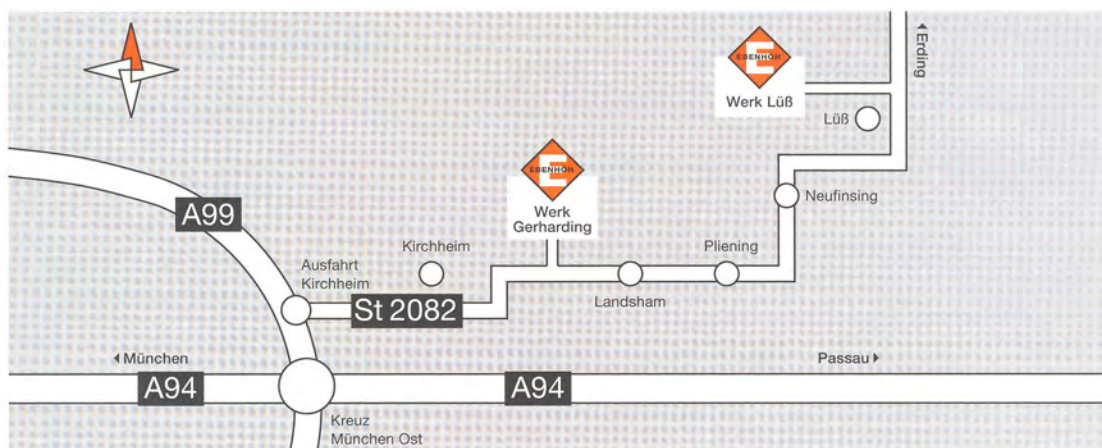
	Artikel	in mm	€/to ab Werk
06	★ Brechsand (Putzsand)	0 - 2	11,10 €
08	★ Edelsplitt gewaschen	2 - 5	11,30 €
13	★ Betonsand gewaschen	0 - 4a	10,50 €
14	★ Betonsand gewaschen (Estrichsand)	0 - 8	10,50 €
15	★ Kies gewaschen	4 - 8	8,80 €
16	★ Kies gewaschen	8 - 16	8,80 €
17	★ Kies gewaschen	16 - 32	8,80 €
18	WBZ-B 10 gew. (Mischkies)	0 - 16	9,50 €
19	WBZ-B 10 gew. (Mischkies)	0 - 32	9,50 €
23	★ Frostschutzkies		3,70 €

Frostschutzkies/Kippe

Artikel	bei Anlieferung	€/m ³
47	Boden-Aushub Sand, Lehm, Ton	3,40 €

Das Material muss den Vorgaben der Wasserwirtschaft entsprechen.
Für jede Baustelle ist vor dem Abkippen ein Herkunftsnachweis für Unbedenklichkeit zu erbringen.
Die oben genannten Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.

- ★ Die mit Stern gekennzeichneten Materialien sind güteüberwacht nach DIN EN 12620, DIN EN 13139 und DIN EN 130043 durch Überwachungs- und Zertifizierungsverein Sand, Kies und Splitt Bayern e.V.



Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand, Kies, Splitte, Korngemische und Recyclingmaterialien

1. Geltung

- 1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten und Nichtkaufleuten liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über den Verkauf von ungebrochenem und/ oder gebrochenem Sand und Kies (im folgenden „Ware“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde.
Die Geltung von etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Kaufleute gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Lieferung und Abnahme

- 2.1 Für die richtige Auswahl der Sand- und Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.
- 2.2 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle.
- 2.3 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Verträge erschweren oder verzögern sind wir berechtigt die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

- 2.4 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abrufl haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können.

Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus, ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Kaufleute haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen*. Das Abladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.

- 2.5 *Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt/gelten die den Lieferschein unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.*

- 2.6 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hätte die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeiten der Abnahme nicht zu vertreten. *Kaufleute haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen*. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffende Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Abholung der Ware geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug das Werk verlässt.
- 3.2 Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- 3.3 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- 3.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

- 4.1 Von Kaufleuten im Sinne des HGB sind offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte oder Menge unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Sorte und Menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach Erkennbarkeit innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- 4.2 Verbraucher haben Mängel gleich welcher Art in jedem Fall bei gebrauchter Ware innerhalb einer Frist von einem Jahr und bei Neuware innerhalb von 2 Jahren zu rügen.
- 4.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- 4.4 Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Schlägt die Nachlieferung fehl, so hat der Käufer unter Ausschluss aller anderen Gewährleistungsansprüche ein Recht auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung). Für Ersatzlieferungen haften wir in vollem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

5. Schadensersatzansprüche

- 5.1 Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus außervertraglicher Haftung werden ausgeschlossen, soweit sie bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden betreffen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gem. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz handelt, welches eine verschuldensunabhängige Haftung bei Tod, Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen vorsieht oder um Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.

6. Sicherungsrechte

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglicher Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum.

- 6.2 Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderung gemäß Abs. 6.1 fort. Der Wert unserer Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

- 6.3 Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Abs. 6.1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Abs. 6.2 letzter Satz) zum Wert der anderen Sachen; unser Eigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gemäß Abs. 6.1 fort.

- 6.4 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Abs. 6.1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Abs. 6.2 letzter Satz) mit Rang vor dem Rest ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Abs. 6.1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Abs. 6.2 letzter Satz) mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Forderung nach Abs. 6.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von den Befugnissen gemäß Sätzen 5 und 6 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- 6.5 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Waren (Abs. 6.2 letzter Satz) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

- 6.6 Auf Verlangen des Käufers werden wir uns die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt.

- 6.7 Der Käufer hat alles Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

- 6.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Ungeachtet etwaiger diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.

- 7.2 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl die gelieferte Ware zurückzuverlangen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, im übrigen weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

- 7.3 *Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und gerät er mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden durch die uns berechneten Bankzinsen geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.*

- 7.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

- 7.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsfähig ist.

- 7.6 *Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringe Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

8. Fremdüberwachung

- Um den Erfordernissen der Überprüfung und Qualitätskontrolle gerecht zu werden, ist den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde das Recht vorbehalten während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.*

10. Nichtigkeitsklausel

- Sollte eine dieser Bedingungen aus irgend einem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG



Kies, Sand und Splitt für Sie unterwegs!

Ebenhöh GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG
Gerharding · 85652 Pliening · Telefon: (0 89) 99 15 40 -0
Fax: (0 89) 9 04 43 37 · E-Mail: info@kieswerke-ebenhoe.de